

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. KOSTENVORANSCHLAG

- 1.1 Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern die Kosten hierfür vereinbart wurden.
- 1.2 Ein Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung bei den Einzelposten Material, Arbeit usw.
- 1.3 Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvorschlages wird nach dem Werkstätten-Stundensatz verrechnet. Diese Kosten werden bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht und zwar in dem Verhältnis, in dem sich der tatsächlich erteilte Auftrag zum Umfang des ursprünglichen Kostenvorschlages verhält.
- 1.4 Die aus Anlass der Erstellung des Kostenvorschlages erforderlichen und in Auftrag gegebenen Leistungen, wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches, werden dem Auftraggeber gesondert verrechnet.

2. TAUSCHAGGREGATE

- 2.1 Die Berechnung von Tauschpreisen setzt voraus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Aggregate keine ungewöhnlichen Schäden aufweisen und noch aufbereitungsfähig sind.

3. PROBEFAHRTEN

- 3.1 Der Instandsetzungsauftrag umfasst die Ermächtigung mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten Probeläufe sowie Probe- und Überstellungsfahrten, unter Verwendung von Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen, durchzuführen.

4. ZAHLUNGEN

- 4.1 Die Zahlung für erbrachte Instandsetzungsarbeiten und verkaufte Waren hat – sofern nicht anders vereinbart – bei Übergabe zu erfolgen.
- 4.2 Sollte nach dreimaliger Mahnung die Bezahlung (samt Mahnspesen) nicht erfolgen, wird der Fall einem Inkassobüro übergeben.
- 4.3 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer mit dessen Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers steht, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

5. ABHOLUNG UND AUSLIEFERUNG

- 5.1 Die Abholung des fertiggestellten Fahrzeuges hat – sofern nicht anders vereinbart – spätestens acht Werktage nach Information zu erfolgen. Für jeden weiteren Werktag werden 5,00 EUR Einstellgebühr verrechnet.
- 5.2 Fahrzeuge und Reparaturgegenstände können nur während der Werkstattzeiten entgegengenommen bzw. abgeholt werden.
- 5.3 Der Auftraggeber darf eine Übernahme des Fahrzeuges bzw. Reparaturgegenstandes nicht wegen unwesentlicher Mängel zurückweisen. Handelsübliche Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
- 5.4 Die Kosten für die Abholung und Auslieferung von Fahrzeugen und Reparaturgegenständen, sofern dies durch den Auftragnehmer erfolgt, werden – sofern nicht anders vereinbart – zum aktuellen Werkstätten-Stundensatz verrechnet.

6. VERSAND

- 6.1 Der Versand von Reparaturgegenständen erfolgt im Regelfall per Post bzw. Paketdienst, welche jeweils im Falle eines Transportschadens die Haftung übernehmen.
- 6.2 Die Kosten für Verpackung und Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. ALTTEILE

- 7.1 Ersetzte Altteile, ausgenommen Tauschteile, sind vom Auftragnehmer bis zur Abholung des Fahrzeuges bzw. Reparaturgegenstandes aufzubewahren und deren Herausgabe kann bis zu diesem Zeitpunkt verlangt werden. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Altteile zu entsorgen.
- 7.2 Allfällige Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Alle gelieferten und anmontierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

9. RECHT ZUR ZURÜCKBEHALTUNG DES FAHRZEUGES/REPARATURGEGENSTANDES

- 9.1 Dem Auftragnehmer steht wegen aller seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere für den gemachten Aufwand oder aus dem ihm verursachten Schaden, sowie für einschlägige Materiallieferungen ein Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Fahrzeug/Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu.
- 9.2 Dies gilt auch für Forderungen aus früheren Instandsetzungsaufträgen, soweit diese vom gleichen Auftraggeber erteilt worden sind und den gleichen Reparaturgegenstand betroffen haben.
- 9.3 Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, muss der Auftragnehmer erst nach vollständiger Bezahlung seiner Forderungen ausführen.

10. BEHELFSREPARATUREN

- 10.1 Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.
- 10.2 Über diesen Umstand ist der Auftraggeber hingewiesen worden.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- 11.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und für die eingebauten Teile innerhalb der gesetzlichen Frist.
- 11.2 Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
- 11.3 Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist und zumutbarer Weise. Ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist angemessener Ersatz zu leisten.
- 11.4 Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen. Ist eine Überstellung nicht möglich, ist der Auftragnehmer zu verständigen. Dieser kann dann entweder die Überstellung auf seine Kosten und Gefahr oder die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Betrieb zu dem die Überstellung durch den Auftraggeber möglich ist, verlangen oder angemessenen Ersatz leisten.
- 11.5 Nicht abdingbare Rechte des Auftraggebers auf Wandelung werden hiedurch nicht berührt.
- 11.6 Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Herstellergarantien werden durch die o.a. Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

12. SCHADENERSATZ

- 12.1 Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm aus Anlass der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten verschuldeten Schäden, soweit diese am Reparaturgegenstand selbst eingetreten sind. Für alle sonstigen Schäden einschließlich der Folgeschäden oder Schäden aus Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.2 Aus der Produkthaftung zustehende Ansprüche werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 12.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß 12.1 gilt auch bei Verlust des vom Auftragnehmer übernommenen Reparaturgegenstandes.
- 12.4 Für im Fahrzeug befindliche Gegenstände, die nicht zum Betrieb des Fahrzeuges gehören, wird vom Auftragnehmer – sofern er diese nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen hat – nicht gehaftet.

13. ERFÜLLUNGORT

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 2111 Tresdorf.

14. GERICHTSSTAND

- 14.1 Gerichtsstand ist 2100 Korneuburg.